

# Bericht

des

## Ausschusses für die Vorberathung der Kammergesetze

über

### die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 596 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Kammern für die Arbeiter und Angestellten.

Mit der Gesetzesvorlage über die Errichtung von Arbeiterkammern hat die Staatsregierung eine Forderung der Lösung zugeführt, die von der Arbeiterschaft schon im Jahre 1848, also vor 72 Jahren, erhoben worden ist. Seither ist die Frage nach Schaffung von Arbeiterkammern zur Vertretung der Arbeiterinteressen im Wechsel der Zeitströmungen von den Arbeiterorganisationen als auch bürgerlichen Kreisen wiederholt und in allen Industriestaaten Europas zur öffentlichen Diskussion gestellt worden.

In Oesterreich haben die Arbeiter von Wien und Niederösterreich, Steiermark und Kärnten in den Jahren 1872 bis 1874 zur Vertretung ihrer Interessen die „Arbeiterkammern“ mit den Rechten und Befugnissen, wie sie für die Unternehmer durch die im Jahre 1868 errichteten Handelskammern geschaffen worden sind, gefordert. Alle diese Forderungen aber blieben unberücksichtigt und wurden von den Regierungsmachthabern schroff abgelehnt. Von ganz anderen Beweggründen geleitet, wurde die Errichtung von Arbeiterkammern neuerdings zur öffentlichen Diskussion gestellt durch einen Antrag, den Dr. Plener, Gyner und Wrabek am 5. Oktober 1886 im Abgeordnetenhaus eingebracht hatten.

Dem Inhalte, ihren Befugnissen und ihrem Wirkungskreise nach standen die Plener'schen Arbeiterkammern weit hinter dem, was die Arbeiterschaft in ihrem Memorandum schon im Jahre 1872 gefordert hatte. Von der Arbeiterschaft erfuhr das Plenerprojekt über die Arbeiterkammern deshalb Ablehnung, weil sie sich um das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus betrogen gesehen hat, ohne in den Arbeiterkammern eine Vertretung ihrer Klasseninteressen zu besitzen. Im Abgeordnetenhaus wurde der Antrag einem 24gliedrigen Ausschusse zugewiesen und ruhte dort, bis ihm eine von diesem Ausschusse einberufene Enquete im Februar 1889 wieder der öffentlichen Erörterung zuführte.

Die Arbeitervertreter, welche zur Expertise berufen worden waren, zeigten die Unzulänglichkeit des Entwurfes klar und deutlich auf, sie verwiesen darauf, daß dieser Entwurf, wenn er vom Parlament aufgenommen werden sollte, ein Anachronismus in der Gesetzgebung sein müßte, eine Einrichtung ohne Zusammenhang nach oben wie nach unten, die ihren Zweck nicht erfüllen kann. Sollten die Arbeiterkammern ihren Zweck erreichen, so müßten sie die Spitze einer Arbeiterorganisation sein, die sich in den Gewerkschaften zu vollziehen hätte. Die bescheidenen Ansätze dafür aber waren durch den „Ausnahmiszustand“ von 1883 bis 1889 zerstört worden.

Im Wandel der Zeit wurde auch der Ausnahmiszustand beseitigt, Schritt für Schritt wurde das Vereins- und Versammlungsrecht wieder erkämpft, die gewerkschaftlichen Organisationen kamen zu mächtiger Entwicklung, das allgemeine Wahlrecht wurde errungen und die Arbeiterschaft hatte immer mehr an Boden für ihren weiteren Aufstieg gewonnen. In der Fülle der ihr gestellten Aufgaben blieb die Erörterung über die Forderung nach Arbeiterkammern vorläufig ruhen, bis sie während der Kriegperiode durch Antrag der Abgeordneten Dr. Leo Wirtex, Aust und Némec am 18. Juli 1917 im Abgeordnetenhaus von neuem angeregt wurde.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung über Arbeiterkammern (Kammern für Arbeiter und Angestellte) entspricht im allgemeinen der Auffassung, daß das Recht der Arbeiter auf Mitbestimmung und Mitverwaltung auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete nicht mehr bestritten werden kann. In machtvoller Emanzipation hat sich die Arbeiterschaft diesen Anspruch erworben und sie strebt nach Verwirklichung dieses Anspruches vom Einzelbetrieb bis zur Gesamtwirtschaft. Im Erläuterungsbericht zur Regierungsvorlage wird besonders hervorgehoben, daß noch während der Kriegszeit in Deutschland wie in Österreich von den verschiedensten Gesichtspunkten und Erwägungen ausgehend, der Gedanke nach einer Einrichtung von Arbeiterkammern auftauchte und die Frage erörtert wurde, ob es nicht zweckmäßig wäre, die sogenannten „Arbeiterkammern“ — einen aus Unternehmern und Arbeitern gleichmäßig zusammengesetzten Vertretungskörper — zu schaffen. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft Österreichs hat sich für reine „Kammern für Arbeiter und Angestellte“ entschieden und der Regierungsentwurf trägt diesem Votum Rechnung.

Im Erläuterungsbericht wird ferner darauf hingewiesen, daß für den Fall, als späterhin in Ausführung eines vorläufig noch nur in großen Umrissen vorliegenden Planes auch für die Unternehmer und Arbeiter der Landwirtschaft entsprechende Einrichtungen geschaffen werden, alle Voraussetzungen gewonnen wären, um den auf breiter demokratischer Grundlage beruhenden gesetzgebenden Körpern der erwerbstätigen Bevölkerung eine besondere nach den Hauptberufszweigen gegliederte Teilnahme an der wirtschaftlichen Verwaltung zu sichern. Im Zusammenhang mit dieser wird auch die Frage zur Erörterung stehen, inwieweit die so geschaffenen Kammerinstitutionen den Unterbau für eine einheitliche Wirtschaftsverwaltung abgeben können.

Im Aufbau und in der Organisation sind die „Kammern für Arbeiter und Angestellte“ jenen für „Handel, Gewerbe und Industrie“ nicht nur gleichwertig gestellt, sondern in ihrem Wirkungskreise so gestaltet, daß ein Zusammenwirken der beiderseitigen Körperschaften bei Lösung von wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Soweit in den Regierungsvorlagen beider Kammergesetzentwürfe in bezug auf Organisation und Wirkungskreis Verschiedenheiten zu verzeichnen gewesen sind, hat der Kammerausschuß Änderungen und Ergänzungen (im § 2) an denselben vorgenommen, durch welche die Parität beider Kammerinstitutionen zueinander statuiert werden konnte. Bei der neuen Textierung des § 2 schien es dem Ausschusse geboten, im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, daß die Angelegenheiten, die engere Arbeiterberufsinteressen berühren, aber gleichfalls in den Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie fallen, wie zum Beispiel alle Angelegenheiten des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktes, der Wohnungsfürsorge, Volksernährung und Volksbildung in der Reihe ihrer Aufzählung zuvorderst, und Angelegenheiten, die bisher nur in dem Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie behandelt worden sind, aber gleichfalls in den Wirkungskreis der „Kammern für Arbeiter und Angestellte“ fallen, an zweite Stelle zu setzen.

In § 2 des Gesetzes der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie sind die Bestimmungen über den Wirkungskreis in umgekehrter Reihenfolge geordnet; diese Umstellung entspricht aber durchaus dem besonderen Charakter, den die Kammerinstitutione haben, und beeinträchtigt die Gleichheit des Wirkungskreises beider Kammern nicht.

Die Bestimmung über das Verhältnis der Arbeiterkammern zu anderen Behörden (§ 3) wurde vollständig jenen angepaßt, die in dem Entwurfe über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen sind. Werden diese der Aufsicht des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt, so hat für die Arbeiterkammern als das berufene Aufsichtsorgan das Staatsamt für soziale Verwaltung zu gelten.

Die Gesetzesvorlage bringt auch eine gesetzliche Begriffsbestimmung für die Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten, indem sie festsetzt:

„Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes (§ 4) gelten alle gemäß dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz und dem Gesetz, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen. Als Angestellte gelten die Angestellten im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes, die Aufseher und Beamten im Sinne des allgemeinen Berggesetzes und jene Personen, die im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.“

Aus dieser Zusammensetzung der Mitglieder heraus erklärt sich auch die im Gesetze vorgesehene Sektionierung der Kammern in je eine Sektion der Arbeiter und Angestellten (§ 5).

Nachdem jede Sektion einen eigenen Wahlkörper bildet (§ 7) und ihr eine weitgehende Selbstständigkeit zuerkannt ist (§ 18), so gestattet diese Gliederung der Kammer, ohne deren einheitlichen

Charakter aufzuheben, doch eine völlig selbständige Behandlung aller jener Angelegenheiten, die ausschließlich den Interessentkreis einer Sektion berühren.

Von einer weiteren Sektionierung für Arbeiter und Angestellte im Bergbau, der Arbeiter in fabrikmäßigen Betrieben, den Angestellten in Finanz- und Versicherungsbetrieben, die im Regierungsentwürfe in „eventuellem Bedarfsfalle“ nach § 5, Absatz 2 und 3, in Aussicht genommen war, ist nach Auffassung des Kammerausschusses Abstand zu nehmen, weil, wenn die besonderen Berufsinteressen der vorgenannten Gruppen eine besondere Beratung erfordern, diese Aufgabe in den Ausschüssen (§ 17) getan werden kann.

Der Kammerausschuß hat aus den angeführten Gründen die Streichung der Absätze 2 und 3 im § 5 vorgenommen.

Nach dem Vorbilde des Gesetzes der „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ werden die durch Wahl berufenen Vertreter mit dem Ausdruck „Mitglieder der Kammer für Arbeiter und Angestellte“ bezeichnet (§ 6).

Bei Beratung über die Bestimmungen für die Berufung der Mitglieder (§ 7) hat sich der Kammerausschuß dafür entschieden, daß die Vorschriften über aktives und passives Wahlrecht, §§ 8 und 9, sowohl für die Kammern für „Handel, Gewerbe und Industrie“ als auch bei den Kammern für „Arbeiter und Angestellte“ gleich sein sollen, aus welcher Auffassung sich zunächst die geänderte Textfassung des § 7 ergibt. In der neuen Fassung, die einfach bestimmt, daß die Berufung der Mitglieder „nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen erfolgt“, sieht der Kammerausschuß auch die Gewähr für ein demokratisches, gleiches, allgemeines und direktes Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gegeben, so daß die weiteren Bestimmungen der Regierungsvorlage über den Wahlvorgang, §§ 10, 11, 12 und 13, zu entfallen haben, wofür auch der Grund angeführt wird, daß der Regierungsvorlage über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie solche Bestimmungen von vornherein fehlen und schließlich sich für die Kammerwahlen der große Kosten verursachende Wahlapparat wie für die Wahlen in die Nationalversammlung nicht empfiehlt.

Durch die Streichung der §§ 11 bis 13 ergibt sich dann eine neue Bezifferung für die folgenden Bestimmungen der Regierungsvorlage nach den vom Kammerausschuße gemachten Änderungen.

§ 11, nach der Regierungsvorlage § 15, bestimmt den Vorgang bei der Eröffnung der Kammer, die Wahl des Präsidenten sowie der Stellvertreter und des Vorstandes. Der Kammerausschuß hat in Ergänzung des Absatzes 3 die Bestimmung gesetzt, daß „geschäftsführender Vizepräsident der Obmann jener Sektion ist, der der Präsident nicht angehört“.

§ 12, nach der Regierungsvorlage § 16, bestimmt die Obliegenheiten des Vorstandes,

§ 13, nach der Regierungsvorlage § 17, jene des Präsidenten,

die der Mitglieder § 14, nach der Regierungsvorlage § 18.

Der Kammerausschuß hat in bezug auf die Vergütung der Barauslagen folgende Fassung beschlossen:

„Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in der Art und in dem Ausmaße vergütet, wie es die Geschäftsordnung vorsieht.“

§ 15, nach der Regierungsvorlage § 19, betrifft die Verhandlungen der Kammer,

§ 16, nach der Regierungsvorlage § 20, die der Beschlußfassung,

§ 17, nach der Regierungsvorlage § 21, die Einsetzung von Ausschüssen und die Regelung der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.

Der Kammerausschuß hat zu § 17 am Schluß des Absatzes 1 eine Ergänzung beschlossen, die bestimmt, daß „die Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden“.

§ 18, nach der Regierungsvorlage § 22, bestimmt die Geschäftsführung der Sektionen.

§ 19, nach der Regierungsvorlage § 23, bezieht sich auf die Führung der Kanzlei- und Kassen-geschäfte der Kammer und bestimmt, daß diese durch einen fachlich geschulten, insbesondere in allen Angelegenheiten der Sozialpolitik besoldeten Sekretär zu leiten ist. Im Erläuterungsbericht der Regierungsvorlage wird hierzu folgendes bemerkt:

„Die Umgestaltung der Kammerbureaus in Kammerämter, wie sie im Entwurf über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in Aussicht genommen ist, wird vor allem damit begründet, daß dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seit dem Übergang der Gewerbeinspektion an das Staatsamt für soziale Verwaltung keine wirtschaftlich geschulten Vollzugsorgane zur Verfügung stehen. Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, daß nunmehr die Kammerämter

außer zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte auch unmittelbar zur Besorgung von Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsverwaltung durch Gesetze oder durch einen Auftrag der Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten herangezogen werden. Hinsichtlich der ihnen unmittelbar obliegenden Aufgaben sollen die Kammerämter die Anordnungen dieses Staatssekretärs zu vollziehen haben, also gleichzeitig als Organe der Staatsverwaltung zu fungieren haben. Für eine gleiche Doppelstellung des Bureaus der Arbeiterkammer sprechen aber keinerlei zureichende Gründe, zumal damit immer die Gefahr verbunden wäre, daß das Bureau den von der Kammer in eigenem Wirkungskreise zu erfüllenden Aufgaben zum Teil entfremdet oder die Kammer mit den Kosten eines vergleichsweise großen Beamtenapparates belastet würde. Auch ohne eine derartige gesetzliche Bestimmung wird es dem Staatsamte für soziale Verwaltung möglich sein, das Bureau der Arbeiterkammer durch deren Vermittlung zu wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen."

Der Kammerausschuß pflichtet dieser Begründung bei und erklärt, auf ein „Kammeramt“ in vorbeschriebenem Sinne für die „Kammern der Arbeiter und Angestellten nicht zu bestehen“.

§ 20, nach der Regierungsvorlage § 24, bestimmt die Erichtungskosten der Kammer und die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Führung ihrer Geschäfte.

Hierzu wird bemerkt, daß die Einhebung der Beiträge für die „Kammern für Arbeiter und Angestellte“ im Wege der Krankenkassen sich als die einfachste und zweckmäßigste Regel empfiehlt.

§ 21, nach der Regierungsvorlage § 25, trifft die Bestimmungen über die Rechnungslegung der Kammern.

§ 22, nach der Regierungsvorlage § 26, die der Auflösung. Die

§§ 23, 24 und 25, nach der Regierungsvorlage §§ 27, 28 und 29 betreffen die Aufgaben der Kammerstage, Arbeiter- und Angestelltentage der paritätischen Ausschüsse und Einrichtungen. Hierzu bemerkt der Erläuterungsbericht:

„Der Arbeiterkammertag (§ 23) ist im wesentlichen dem Handelskammertag nachgebildet. Er sichert die notwendige Verbindung zwischen den Vorständen der Kammern zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten. Regelmäßige Beziehungen der Arbeiterkammern als den durch das Gesetz berufenen Vertretungskörper der Arbeiter und Angestellten zu den übrigen ebenfalls der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten dienenden Verbänden sollen durch Arbeiter- und Angestelltentage (§ 24) hergestellt werden, die ihre Analogie in den von den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie einzuberufenden Handel-, Gewerbe- und Industrietagen finden. Die Schaffung einer gesetzlichen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft soll deren freie Vereinigungen nicht beeinträchtigen. Sie aber, um eine Zersplitterung der Kräfte zu verhüten, im Dienste der Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung erforderlichenfalls miteinander verknüpfen. Diese Tagungen sind daher gesondert für jede Sektion zu veranstalten.“

Aus dem oben angedeuteten Gedanken einer planmäßigen Teilnahme der Vertretungskörper der einzelnen Berufszeile an den gemeinsamen Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung ist endlich jene Bestimmung des Entwurfes entsprungen, welche zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen die Einsetzung von Ausschüssen vorsieht, die gleichmäßig aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten zusammengesetzt sind (§ 25). Derartige Ausschüsse, die bisher ohne gesetzliche Grundlage, zum Teil aus der freien Initiative der Beteiligten, zum Teil über Veranlassung des Staatsamtes für soziale Verwaltung geschaffen wurden, haben sich insbesondere in den Zeiten der gegenwärtigen Wirtschaftskrise als Vermittler zwischen den vielfach entgegenstehenden Interessen vortrefflich bewährt.“

Der Kammerausschuß hat ferner noch den Beschluß gefaßt, nach dem § 25, der die Schaffung von Ausschüssen betrifft, einen neuen § 26 folgen zu lassen, mit der Bestimmung, daß die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, sowie andere gleichartige Körperschaften, die zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufen sind, ihre in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse und die in öffentlicher Sitzung unterbreiteten Vorlagen und Gutachten gegenseitig sofort nach ihrer Fassung oder Unterbreitung einzutauschen haben.

Dieser Beschluß schien dem Ausschusse zweckmäßig, weil es für alle wirtschaftlichen Kammern von Wichtigkeit ist, über die Stellungnahme anderer gleichartiger Kammern in den das Wirtschaftsleben betreffenden Fragen jeweils unterrichtet zu sein.

§ 27, nach der Regierungsvorlage § 30, ist schließlich im Kammerausschuß dahin abgeändert worden, daß Punkt 2 gestrichen und in folgender Fassung neu formuliert wurde: „Die Kammern sind hinsichtlich der im ersten Absatze bezeichneten Korrespondenz von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.“

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Der Kammerausschuß beantragt ferner, daß der Titel: „Gesetz über die Errichtung von Arbeiterkammern“ abzuändern ist in: „Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte“, wodurch besonders hervorgehoben wird, daß trotz der Einheitlichkeit in der Organisation der Kammern auch allen besonderen Interessen der Arbeiter oder Angestellten in vollem Ausmaß entsprochen werden soll.

Schließlich wird noch folgende vom Abgeordneten Spalowsky beantragte Resolution zum Beschlusse erhoben:

„Die Wahlordnung für die Kammern der Arbeiter und Angestellten hat insbesondere den einzelnen Gruppen von Wählern die Wahlbewerbung und die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, respektive in den Wahlkommissionen zu ermöglichen und jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechtes zu sichern.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.“

Der Ausschuß für die Vorberatung der Kammergesetze stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen und Ergänzungen die Zustimmung erteilen und die beigebrachte Resolution / 1 / 2 annehmen.“

Wien, 23. Februar 1920.

**Dr. Robert Danneberg,**  
Obmann.

**Franz Domes,**  
Berichterstatter.



Vorlage der Staatsregierung:

**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Errichtung von Arbeiterkammern.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung. Standort. Sprengel.

## § 1.

(1) Zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der im Gewerbe, in der Industrie, im Handel, Verkehr und im Bergbau tätigen Arbeiter und Angestellten und zur Förderung der auf die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten abzielenden Bestrebungen werden Arbeiterkammern errichtet.

(2) Die Standorte und Sprengel der Arbeiterkammern werden durch die Standorte und Sprengel der gemäß dem Gesetze vom . . . . . organisierten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt.

Wirkungsbereich.

## § 2.

(1) Die Arbeiterkammern sind insbesondere berufen:

- a) den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des

Anträge des Ausschusses:

**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung. Standort. Sprengel.

## § 1.

(1) Zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der im Gewerbe, in der Industrie, im Handel, Verkehr und im Bergbau tätigen Arbeiter und Angestellten und zur Förderung der auf die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten abzielenden Bestrebungen werden Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) errichtet.

(2) Die Standorte und Sprengel der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) werden durch die Standorte und Sprengel der gemäß dem Gesetze vom . . . . . organisierten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt.

Wirkungsbereich.

## § 2.

(1) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) sind insbesondere berufen:

- a) den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der

## Vorlage der Staatsregierung:

Verkehr, über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Arbeitsversicherung, des Arbeitsmarktes, über die Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit und der Volksbildung;

- b) Gutachten zu erstatten über Entwürfe zu Gesetzen und anderen Vorschriften, die Angelegenheiten der in lit. a) erwähnten Art zu behandeln;
- c) Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, welche der Förderung des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs dienen;
- d) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung mitzuwirken, Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, insoweit dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist;
- e) Verzeichnisse der beruflichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten ihres Sprengels zu führen;
- f) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken;
- g) an der Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken, insbesondere soweit sie betreffen den Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen, die Arbeitsvermittlung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Wohnungsfürsorge, die Verpflegung der Arbeiter und Angestellten, die Fürsorge für ihre Gesundheit, die Fürsorge für die Familien der Arbeiter und Angestellten, die fachliche, die allgemeine geistige und körperliche Ausbildung der Arbeiter und Angestellten, die Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterchaft.

## Anträge des Ausschusses:

Arbeiterversicherung und des Arbeitsmarktes, sowie über alle Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs, welche unmittelbar oder mittelbar das Interesse der Arbeiter oder Angestellten berühren, endlich über Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit und der Volksbildung;

- b) Gutachten zu erstatten über Entwürfe, Gesetze und andere Vorschriften, die Angelegenheiten der in lit. a) erwähnten Art behandeln;
- c) Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, welche der Förderung des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs dienen;
- d) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis oder die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in jenen Fällen mitzuarbeiten, in denen dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;
- e) Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;
- f) Verzeichnisse der beruflichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten ihres Sprengels zu führen;
- g) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken;
- h) zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, insbesondere zum Zwecke des Abschlusses von

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

## Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Arbeiterkammern haben alljährlich bis längstens Ende April an das Staatsamt für soziale Verwaltung einen übersichtlichen Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse, hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten und der zur Besserung dieser Lage geschaffenen Einrichtungen.

## Verhältnis zu anderen Behörden.

## § 3.

(1) Die Arbeiterkammern unterstehen der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch den übrigen staatlichen und autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzesentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen oder Fragen des Arbeitsverhältnisses berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzesentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Arbeiterkammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden, die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammerämter, die Gewerbevereinigungen, die Anstalten der Sozialversicherung, die Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten und die Betriebsräte sind verpflichtet, den Arbeiterkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

## Anträge des Ausschusses:

kollektiven Arbeitsverträgen, der Arbeitsvermittlung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsfürsorge, der Fürsorge für die Verpflegung und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und ihrer Familien, zur Förderung der fachlichen, der allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten und zur Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterschaft Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken.

(2) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) haben alljährlich bis längstens Ende April an das Staatsamt für soziale Verwaltung einen übersichtlichen Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse, hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten und der zur Besserung dieser Lage geschaffenen Einrichtungen.

## Verhältnis zu anderen Behörden.

## § 3.

(1) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) unterstehen der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch den übrigen staatlichen und autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzesentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen oder Fragen des Arbeitsverhältnisses berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzesentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden, die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammerämter, die Gewerbevereinigungen, die Anstalten der Sozialversicherung, die Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten und die Betriebsräte sind verpflichtet, den Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

## Vorlage der Staatsregierung:

(4) Die Arbeiterkammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Arbeiterkammer in . . . . .“ zu führen.

## Begriff des Arbeiters und Angestellten.

## § 4.

(1) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten alle gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, mit Ausnahme der im folgenden als Angestellte bezeichneten.

(2) Als Angestellte gelten:

- a) die Angestellten im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes,
- b) die Aufseher und Beamten im Sinne des allgemeinen Berggesetzes und

c) jene Personen, die im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

## Sektionen.

## § 5.

(1) Jede Arbeiterkammer zerfällt in mindestens zwei Sektionen, und zwar in die Sektion der Arbeiter und in jene der Angestellten.

(2) Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter finden ihre Vertretung in der Sektion der Industriearbeiter. Im Bedarfsfalle kann diesen Arbeitern die Vertretung in einer besonderen Sektion gewährt werden.

(3) Im Bedarfsfalle kann den in fabrikmäßigen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten und den in Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmen beschäftigten Angestellten und Arbeitern die Vertretung in besonderen Sektionen gewährt werden.

## Zusammensetzung.

## § 6.

Jede Arbeiterkammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 100 Mitgliedern. Die Anzahl der

## Anträge des Ausschusses:

(4) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) in . . . . .“ zu führen.

## Begriff des Arbeiters und Angestellten.

## § 4.

(1) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten alle gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, mit Ausnahme der im folgenden als Angestellte bezeichneten.

(2) Als Angestellte gelten:

- a) die Angestellten im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes,
- b) die Aufseher und Beamten im Sinne des allgemeinen Berggesetzes, soweit sie nicht Staatsbedienstete sind, und

c) jene Personen, die im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

## Sektionen.

## § 5.

(1) Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) gliedert sich in zwei Sektionen, und zwar in die Sektion der Arbeiter und in die der Angestellten.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

## Zusammensetzung.

## § 6.

Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) besteht aus mindestens 30 und

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

## Vorlage der Staatsregierung:

Mitglieder, ihre Aufteilung auf die Sektionen wird durch die Wahlordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu erlassen ist.

## Berufung der Mitglieder.

## § 7.

(1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 12 und 13) durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

## Aktives Wahlrecht.

## § 8.

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl für ihre Sektion sind alle Arbeiter und Angestellten der im § 4 bezeichneten Art, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 St. G. Bl. Nr. 115, von dem Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen sind und am Tage der Ausschreibung seit mindestens zwei Monaten im Sprengel der Arbeiterkammer in Beschäftigung stehen.

## Passives Wahlrecht.

## § 9.

Wählbar als Mitglied einer Arbeiterkammer sind österreichische Staatsangehörige, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, ausgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Kammer haben und am Tage der Ausschreibung der Wahl durch mindestens drei Jahre in Österreich als Arbeiter oder Angestellte (§ 4) oder als Angestellte bei einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten tätig waren.

## Anträge des Ausschusses:

höchstens 100 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder, ihre Aufteilung auf die Sektionen richtet sich nach dem Verhältnisse der Gesamtwählerzahl zu der Zahl der in den Sektionen Wahlberechtigten und wird durch die Wahlordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu erlassen ist.

## Berufung der Mitglieder.

## § 7.

(1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen.

(2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

## Aktives Wahlrecht.

## § 8.

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl für ihre Sektion sind alle Arbeiter und Angestellten der im § 4 bezeichneten Art, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, von dem Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen sind und am Tage der Ausschreibung seit mindestens zwei Monaten im Sprengel der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) in Beschäftigung stehen.

## Passives Wahlrecht.

## § 9.

Wählbar als Mitglied einer Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) sind österreichische Staatsangehörige, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, ausgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Kammer haben und am Tage der Ausschreibung der Wahl durch mindestens drei Jahre in Österreich als Arbeiter oder Angestellte (§ 4) oder als Angestellte bei einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten tätig waren.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

## Wahlkommission.

## § 10.

(1) Die Vornahme der Wahl wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet. Ihre Leitung obliegt einem von der Aufsichtsbehörde bestellten Wahlkommissär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung bestimmt. Der Wahlkommissär führt den Vorsitz in der Wahlkommission, deren Mitglieder von der Aufsichtsbehörde bestellt werden. In die Wahlkommission entsendet die Gemeinde des Standortes der Arbeiterkammer einen Vertreter. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission können vom Wahlkommissär die Vertrauensmänner jener Gruppen, die Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) überreicht haben, mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Wahlkommission hat die Wählerlisten festzustellen (§ 11, Absatz 1), über etwaige Einsprüche (§ 11, Absatz 2) gegen diese Listen sowie über die Gültigkeit der eingereichten Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) zu entscheiden, die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen (§ 12, Absatz 4), das Wahlergebnis festzustellen, die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und an die Kandidaten der letzteren (§ 13, Absatz 1) vorzunehmen und etwaige Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäß § 13, Absatz 2, zu behandeln.

(3) Im Bedarfsfalle können nach den in Absatz 1 bezeichneten Grundsätzen zur Aufstellung der Wählerlisten, Übernahme und Prüfung der Stimmzettel und Feststellung des Stimmenverhältnisses Zweigkommissionen gebildet werden.

(4) Alle Verfügungen und Entscheidungen im Wahlverfahren sind endgültig.

## Wählerlisten.

## § 11.

(1) Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, die Anstalten der Sozialversicherung, die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, der Wahlkommission behufs Anlegung der Wählerlisten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens am achten Tage nach Ausschreibung der Wahl öffentlich aufzulegen, mit der Bekanntmachung, daß etwaige Einsprüche innerhalb acht Tagen bei der Wahlkommission oder der zuständigen Zweigkommission anzubringen sind.

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Ausschreibung der Wahl. Vorschlags-  
listen. Stimmenabgabe.

## § 12.

(1) Die Wahl wird durch die Wahlkommission spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ausgeschrieben und in geeigneter Form verlaublich. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer arbeitsfreier Tag zu bestimmen. Nach Sektionen getrennt, können verschiedene Wahltag festgesetzt werden.

(2) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission übermittle worden sind. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie überdies der Fertigung von mindestens zwei vom Hundert der Wahlberechtigten oder von Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten, die im Wahlprengel wenigstens zwei vom Hundert der Wahlberechtigten zu Mitgliedern zählen.

(3) Die gültigen Vorschlagslisten sind von der Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem Wahltag in geeigneter Form zu verlaublichen.

(4) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahl(Zweig-)kommission vorgenommen. Es können auch nicht-amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Berufsorganisation, von der er ausgeht, oder durch Angabe des ersten im Wahlvorschlag genannten Wahlwerbers (Listenfürers) oder durch Angabe aller Wahlwerber des Wahlvorschlags bezeichnet werden.

Verteilung der Mandate.

## § 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber nach den für die Wahlen in die Nationalversammlung geltenden Vorschriften verteilt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Einsprüche sind innerhalb acht Tagen nach der Kundmachung bei der Wahlkommission anzubringen und von dieser dem Staatsamte für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

(3) Erklärt der Gewählte nicht binnen acht Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

Vorlage der Staatsregierung:

## Ausscheiden von Mitgliedern.

## § 14.

(1) Ein Mitglied der Arbeiterkammer, bei dem Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist nach Anhörung der Kammer von der Aufsichtsbehörde zu entheben.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschluß der Kammer seines Mandates verlustig erklärt werden. Gegen diesen Beschluß, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Verständigung der Einspruch an die Aufsichtsbehörde offen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, dem der Ausgeschiedene angehört hatte.

## Eröffnung der Arbeiterkammer. Wahl des Vorstandes.

## § 15.

(1) Die neugewählte Arbeiterkammer wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen und durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet.

(2) In der Eröffnungssitzung wählt die Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

(3) Jede Sektion wählt für die gleiche Funktionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Obmänner der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten und bilden mit ihm den Vorstand.

(4) Scheidet einer dieser Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Nach erfolgter Bestätigung leisten die Funktionäre dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

Anträge des Ausschusses:

## Ausscheiden von Mitgliedern.

## § 10.

(1) Ein Mitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer), bei dem Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist nach Anhörung der Kammer von der Aufsichtsbehörde zu entheben.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschluß der Kammer seines Mandates verlustig erklärt werden. Gegen diesen Beschluß, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Verständigung der Einspruch an die Aufsichtsbehörde offen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, dem der Ausgeschiedene angehört hatte.

## Eröffnung der Arbeiterkammer. Wahl des Vorstandes.

## § 11:

(1) Die neugewählte Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen und durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet.

(2) In der Eröffnungssitzung wählt die Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

(3) Jede Sektion wählt für die gleiche Funktionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Obmänner der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten und bilden mit ihm den Vorstand. Geschäftsführender Vizepräsident ist der Obmann jener Sektion, der der Präsident nicht angehört.

(4) Scheidet einer dieser Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Nach erfolgter Bestätigung leisten die Funktionäre dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

Vorstand.

§ 16.

(1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Glaubt er die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen amtsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Sekretär der Kammer (§ 23) ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 17.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Sekretärs. Im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 18.

Die Mitglieder der Arbeiterkammer sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben, und zwar ohne Anspruch auf ein Entgelt, zu erfüllen. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung festgesetzten Ausmaße vergütet.

Verhandlungen der Kammer.

§ 19.

(1) Die Verhandlungen der Arbeiterkammer finden in Vollversammlungen statt und sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung, durch Auftrag der Aufsichtsbehörde oder durch Beschluß der Kammer bestimmt. Über Ange-

Anträge des Ausschusses:

Vorstand.

§ 12.

(1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Glaubt er die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen amtsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Sekretär der Kammer (§ 23) ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 13.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Sekretärs. Im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 14.

Die Mitglieder der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben, und zwar ohne Anspruch auf ein Entgelt, zu erfüllen. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in der Art und in dem Ausmaße vergütet, wie es die Geschäftsordnung vorsieht.

Verhandlungen der Kammer.

§ 15.

(1) Die Verhandlungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) finden in Vollversammlungen statt und sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung, durch Auftrag der Aufsichtsbehörde oder

## Anträge des Justizauschusses:

legenheiten, die den Haushalt der Kammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlungen sind vom Vorstande mindestens in jedem zweiten Monate einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Aufsichtsbehörde dazu den Auftrag erteilt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern von jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgefordert zu Protokoll zu geben oder ihm schriftlich beizulegen.

## Beschlüsse.

## § 20.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

## Ausschüsse. Geschäftsordnung.

## § 21.

(1) Die Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

(2) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die Geschäftsordnung geregelt, die über Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung bedarf.

## Geschäftsführung der Sektionen.

## § 22.

(1) Jede Sektion hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Arbeiter-

## Anträge des Ausschusses:

durch Beschluß der Kammer bestimmt. Über Angelegenheiten, die den Haushalt der Kammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlungen sind vom Vorstande mindestens in jedem zweiten Monate einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Aufsichtsbehörde dazu den Auftrag erteilt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern von jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgefordert zu Protokoll zu geben oder ihm schriftlich beizulegen.

## Beschlüsse.

## § 16.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

## Ausschüsse. Geschäftsordnung.

## § 17.

(1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt.

(2) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die Geschäftsordnung geregelt, die über Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung bedarf.

## Geschäftsführung der Sektionen.

## § 18.

(1) Jede Sektion hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Kammer

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

## Vorlage der Staatsregierung:

kammer berühren, selbständige Beratungen abzuhalten und die gefassten Beschlüsse den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) Durch Beschluß der Arbeiterkammer können Gegenstände der in § 2, lit. d, f und g bezeichneten Art, die ausschließlich die Interessen einer Sektion berühren, dieser zur selbständigen Behandlung zugewiesen werden.

(3) Auf die Verhandlungen und die Geschäftsführung der Sektionen finden die Vorschriften der §§ 16, 17, 19, 20, 21 entsprechend Anwendung.

## Kammerbureau.

## § 23.

(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Arbeiterkammer werden durch deren Bureau besorgt, das von einem fachlich geschulten, insbesondere in Angelegenheiten der Sozialpolitik erfahrenen besoldeten Sekretär zu leiten ist. Der Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer sein darf, wird von der Kammer über Vorschlag bestellt, desgleichen die übrigen besoldeten Beamten und Hilfskräfte des Bureaus. Das Bureau untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstpragmatik bestimmt, die von der Kammer beschloffen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

## Deckung der Kosten.

## § 24.

(1) Die Kosten der ersten Errichtung der Arbeiterkammern werden vom Staate vorgestreckt. Gebricht es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, so ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, auf ihre Kosten das Fehlende beizustellen.

(2) Über den Jahresvoranschlag beschließt die Kammer auf Grund eines vom Vorstande vorgelegten Entwurfs. Der Voranschlag ist bis längstens Ende September der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Soweit zur Bestreitung der Auslagen besondere Zuwendungen, Widmungen oder sonstige Einkünfte nicht herangezogen werden können, legt die Arbeiterkammer den ungedeckten Betrag ihres genehmigten Voranschlages gleichmäßig auf alle im

## Anträge des Ausschusses:

für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) berühren, selbständige Beratungen abzuhalten und die gefassten Beschlüsse den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) Durch Beschluß der Kammer sind Gegenstände, die ausschließlich die Interessen einer Sektion berühren, dieser zur selbständigen Behandlung zuzuweisen.

(3) Auf die Verhandlungen und die Geschäftsführung der Sektionen finden die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, 16, 17 entsprechend Anwendung.

## Kammerbureau.

## § 19.

(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Kammer werden durch deren Bureau besorgt, das von einem fachlich geschulten, insbesondere in Angelegenheiten der Sozialpolitik erfahrenen besoldeten Sekretär zu leiten ist. Der Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer sein darf, wird von der Kammer über Vorschlag ihres Vorstandes bestellt, desgleichen die übrigen besoldeten Beamten und Hilfskräfte des Bureaus. Das Bureau untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstpragmatik bestimmt, die von der Kammer beschloffen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

## Deckung der Kosten.

## § 20.

(1) Die Kosten der ersten Errichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) werden vom Staate vorgestreckt. Gebricht es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, so ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, auf ihre Kosten das Fehlende beizustellen.

(2) Über den Jahresvoranschlag beschließt die Kammer auf Grund eines vom Vorstande vorgelegten Entwurfs. Der Voranschlag ist bis längstens Ende September der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Soweit zur Bestreitung der Auslagen besondere Zuwendungen, Widmungen oder sonstige Einkünfte nicht herangezogen werden können, legt die Kammer den ungedeckten Betrag ihres genehmigten Voranschlages gleichmäßig auf alle im

## Vorlage der Staatsregierung:

Kammersprengel beschäftigten Arbeiter und Angestellten um. Diese Umlagebeträge sind vorschußweise vom Unternehmer für seine Arbeiter zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Vorschuß seinen Arbeitern spätestens bei der zweiten Lohnzahlung vom Lohne abzuziehen. Auf Verlangen ist dem Arbeiter bei seinem Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse eine Bestätigung über den von ihm für eine Arbeiterkammer geleisteten Beitrag einzuhändigen. Er kann innerhalb des Kalenderjahres nicht nochmals zur Beitragsleistung für eine andere Arbeiterkammer herangezogen werden.

(4) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten berufenen Krankenkassen haben gegen Ersatz der Kosten die Beiträge für die bei ihnen versicherten Arbeiter von den Arbeitgebern einzuheben und der Kammer abzuführen. Auf die Leistung und Einbringung der Beiträge finden die Vorschriften über die Beiträge zur Krankenversicherung Anwendung.

(5) Über die Beitragspflicht der Arbeiter entscheidet im Streitfalle die Aufsichtsbehörde, desgleichen über den den Krankenkassen von der Arbeiterkammer zu leistenden Ersatz der Kosten.

(6) Durch Vollzugsanweisung kann die Einhebung der Umlagen anders geregelt werden.

## Rechnungsabschluss.

## § 25.

(1) Jede Arbeiterkammer hat längstens bis Ende März eines jeden Jahres den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Nach erfolgter Genehmigung ist der Rechnungsabschluss zu veröffentlichen.

## Auflösung.

## § 26.

(1) Eine Arbeiterkammer kann durch Verfügung des Staatsamtes für soziale Verwaltung aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigt, ihre Befugnisse überschreitet oder wenn die Zahl ihrer Mitglieder sich derart vermindert, daß eine gedeihliche Tätigkeit der Kammer nicht zu gewärtigen ist.

(2) Die Neubildung der aufgelösten Kammer durch Ausschreibung von Neuwahlen ist längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissär geführt.

## Anträge des Ausschusses:

Kammersprengel beschäftigten Arbeiter und Angestellten um. Diese Umlagebeträge sind vorschußweise vom Unternehmer für seine Arbeiter zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Vorschuß seinen Arbeitern spätestens bei der zweiten Lohnzahlung vom Lohne abzuziehen. Auf Verlangen ist dem Arbeiter bei seinem Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse eine Bestätigung über den von ihm für eine Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) geleisteten Beitrag einzuhändigen. Er kann innerhalb des Kalenderjahres nicht nochmals zur Beitragsleistung für eine andere Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) herangezogen werden.

(4) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten berufenen Krankenkassen haben gegen Ersatz der Kosten die Beiträge für die bei ihnen versicherten Arbeiter von den Arbeitgebern einzuheben und der Kammer abzuführen. Auf die Leistung und Einbringung der Beiträge finden die Vorschriften über die Beiträge zur Krankenversicherung Anwendung.

(5) Über die Beitragspflicht der Arbeiter entscheidet im Streitfalle die Aufsichtsbehörde, desgleichen über den den Krankenkassen von der Arbeiterkammer zu leistenden Ersatz der Kosten.

(6) Durch Vollzugsanweisung kann die Enthebung der Umlagen anders geregelt werden.

## Rechnungsabschluss.

## § 21.

(1) Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) hat längstens bis Ende März eines jeden Jahres den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Nach erfolgter Genehmigung ist der Rechnungsabschluss zu veröffentlichen.

## Auflösung.

## § 22.

(1) Eine Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) kann durch Verfügung des Staatsamtes für soziale Verwaltung aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigt, ihre Befugnisse überschreitet oder wenn die Zahl ihrer Mitglieder sich derart vermindert, daß eine gedeihliche Tätigkeit der Kammer nicht zu gewärtigen ist.

(2) Die Neubildung der aufgelösten Kammer durch Ausschreibung von Neuwahlen ist längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissär geführt.

## 736 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Vorlage der Staatsregierung:

Kammertag.

§ 27.

(1) Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Vorstände aller Arbeiterkammern den Arbeiterkammertag. Er tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Standorte einer der österreichischen Arbeiterkammern zusammen. Leitung und Geschäftsführung des Arbeiterkammertages werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kammertag zu beschließen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

Arbeiter- und Angestelltentage.

§ 28.

(1) Zur Beratung der in den Wirkungskreis der einzelnen Sektionen gehörigen Angelegenheiten kann die Arbeiterkammer die Mitglieder jeder Sektion gemeinsam mit den Vertretern jener Körperschaften der Arbeiter und Angestellten, die der Sektion fachlich zugehören und im Kammer Sprengel ihren Sitz haben, zu Tagungen der Arbeiter und der Angestellten einberufen.

(2) Der Kammertag kann entsprechende Tagungen für das ganze Staatsgebiet veranstalten.

(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung nach Anhörung der Kammern zu erlassen.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.

§ 29.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, daß die Arbeiterkammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits gleichmäßig vertreten sind.

Anträge des Ausschusses:

Kammertag.

§ 23.

(1) Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Vorstände aller Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) den Arbeiterkammertag. Er tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Standorte einer der österreichischen Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) zusammen. Leitung und Geschäftsführung des Arbeiterkammertages werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kammertag zu beschließen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

Arbeiter- und Angestelltentage.

§ 24.

(1) Zur Beratung der in den Wirkungskreis der einzelnen Sektionen gehörigen Angelegenheiten kann die Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) die Mitglieder jeder Sektion gemeinsam mit den Vertretern jener Körperschaften der Arbeiter und Angestellten, die der Sektion fachlich zugehören und im Kammer Sprengel ihren Sitz haben, zu Tagungen der Arbeiter und der Angestellten einberufen.

(2) Der Kammertag kann entsprechende Tagungen für das ganze Staatsgebiet veranstalten.

(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung nach Anhörung der Kammern zu erlassen.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.

§ 25.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, daß die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits gleichmäßig vertreten sind.

§ 26.

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) und die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie andere gleichartige Körperschaften, die zur Vertretung wirtschaftlicher

## Vorlage der Staatsregierung:

## Porto- und Stempelfreiheit.

## § 30.

(1) Der Schriftenwechsel der Arbeiterkammern untereinander und mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und den Gemeindeämtern, ferner die Zuschriften der Wahlkommission in Wahlangelegenheiten ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Hinsichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Geschäftstücke sind die Arbeiterkammern nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

## Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

## § 31.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

## Anträge des Ausschusses:

Interessen gesetzlich berufen sind, haben ihre in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und die in öffentlicher Sitzung unterbreiteten Vorlagen und Gutachten gegenseitig sofort nach ihrer Fassung oder Unterbreitung auszutauschen.

## Porto- und Stempelfreiheit.

## § 27.

(1) Der Schriftenwechsel der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) untereinander und mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und den Gemeindeämtern, ferner die Zuschriften der Wahlkommission in Wahlangelegenheiten ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Die Kammern sind hinsichtlich der im ersten Absätze bezeichneten Korrespondenz von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

## Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

## § 28.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

/ 2

## Resolution.

---

„Die Wahlordnung für die Kammern der Arbeiter und Angestellten hat insbesondere den einzelnen Gruppen von Wählern die Wahlbewerbung und die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, respektive in den Wahlkommissionen zu ermöglichen und jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechtes zu sichern.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.“

---